Un den zur Bundeskaffe fliegenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Unteil.

5.

Unlangend die Urt. 57-68 von dem Bundeskriegswesen, fo findet

Urt. 57 (allgemeine Wehrpflicht) Unwendung auf das Königreich Bayern.

Urt. 58 (Kosten des Kriegswesens) ist gleichfalls für das Könige reich Bayern gultig.

Dieser Urtistel erhält jedoch für Bayern solgenden Jusay: Der in der Urtistel beşeichmeten Dersplickhung wird vom Bayern in der Urt entsprochen, dass es die Ussten und Easten seines Uriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen seinen Pläse und sonstigen Formationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Urt. 59 hat gleichwie Urt. 60 (Dienstdauer und Friedenspräsengstärke) gesehliche Geltung.

Die Urt. 61-68 finden auf Bayern feine Unwendung.

Un deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

II. Bayern verpflichtet fich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Gelöbetrag zu vernemben, wie nach Derhältnis der Kopflärfe durch den Militäretat des deutschen Bundes für die übrigen Celle des Bundesberres ausgesett sit.

Diefer Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich bayerifche Kontigent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Bayern übertaffen bleibt.

hiefür werden im allgemeinen diejenigen Etatanfage nach Verhällnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesherr in den einzelnen Titeln ausgeworfen find.

III. Das baverische heer bildet einen in fich geschloffenen Bestandteil des deutschen Bundesheeres mit felbständiger